

# Wilsdruffer Tageblatt

Jahrgang 80. Nr. 76

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Leipzig 28614

Ordnungsgemäß mit Ausnahme der Sonn- und Festtage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Vorbestellung monatlich 4 Mk., durch unsere Postträger zu tragen in der Stadt monatlich 4,40 Mk., auf dem Lande 4,80 Mk., durch die Post bezogen monatlich 13,50 Mk., mit Zustellungsgebühr. Alle Postgebühren und Poststeuern sowie unsere Postträger und Bestellsstellen nehmen keinerlei Zehentungen entgegen. Im Falle einer Abreise, eines oder zweier Betriebsstörungen hat der Bezugsnehmer Rücksicht auf Lieferung der Zeitung oder Abrechnung des Bezugspreises.



Vertriebspreis 3 Mk. für die gewöhnliche Ausgabe oder deren Raum, Lokalpreis 1 Pf., Anzeigen 2,00 Mk. Bei Überbestellung und Jahresantrag außerordentlich. Preisermäßigungen bei einjährigem Teil (nur von Zeitschriften) die Zeitungs-Kontingente 3 Mk., Nachbestellungs-Gebühr 50 Pf., Ringelnummer 10 Pf. monatlich 10 Mk. Für die Abrechnung der durch den Bezugsnehmer übergebenen Beträge ist keine Garantie. Jeder Nachbestellungspreis ist, wenn der Betrag durch Rüge eingezogen werden muß, über der Nachzahlung in Rechnung gestellt.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Fortbildungsrates Tharandt. Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Käffig, für den Inserenten: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 76.

Sonnabend den 2. April 1921.

80. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Fettverteilung.

Die Ausgabe von Butter wird in der Woche vom 4. bis 10. April 1921 untersagt und die Abgabe der dadurch ersparten Butter an die Landesfeststelle zur Belieferung der Zuschußkommunalverbände angeordnet.

Im Kommunalverband Meissen-Stadt und -Land werden daher auf die Zeit vom 4. bis 10. April 1921 50 g Schmalz als Brotaufstrich auf den Abschnitt „L“ der Landesfeststelle abgegeben. Die Krantenbutterarten sind gleichfalls mit 50 g Schmalz zu beliefern. Der Preis für das Pfund Schmalz beträgt 11,50 Mark.

Der Kommunalverband weist darauf hin, daß weder die Gemeindebehörden noch die Mitglieder der örtlichen Ernährungsausschüsse oder die Verkaufsstelleninhaber das Recht haben, die Ausgabe von Butter anstatt von Schmalz zu veranlassen. Wer unbefugt Butter abgibt oder sonst unbefugt über sie verfügt, wird nach § 35 der Speiseeinfuhrverordnung vom 20. Juli 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Strafen treten ein, sofern nicht nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches noch härtere Strafen wegen Mord, Bedrohung usw. verhängt werden müssen.

Die Verteilungstellen haben ihren Bedarf an Schmalz unverzüglich der Butterzentrale Meissen, Görnische Gasse, anzumelden. 2350 Nr. 348 II O.

Meissen, am 31. März 1921. Kommunalverband Meissen-Stadt und -Land.

Alle bisherigen Gemeindevorstände und Ersagmänner des Amtsgerichtsbezirks, die auf die Zeit vom 1. Januar 1921 bis mit dem 31. Dezember 1923 wiedergewählt oder wiederbestimmt worden sind, werden hiermit unter Hinweis auf das Geldlohn treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung bei ihrer früheren Verpflichtung erneut zu diesen Ämtern bestellt.

Von der Wiederbestellung werden die Gemeindevorstände, die Ersagmänner und die Gemeindebehörden nur hierdurch benachrichtigt. V. Reg. 84/21.

Wilsdruff, am 29. März 1921. 2356 Amtsgericht.

Nachdem das Ortsgesetz über die Pflichtfortbildungsschule für Mädchen in Wilsdruff für die Schulgemeinde Wilsdruff vom 11. März 1921 oberbehördliche Genehmigung gefunden hat, wird dieses nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wilsdruff, am 31. März 1921. Der Stadtrat.

### Ortsgesetz

#### die Pflichtfortbildungsschule für Mädchen in Wilsdruff betr.

§ 1. Für den Stadt- und Gutsbezirk Wilsdruff wird in Verbindung mit der Volksschule und der Knabenfortbildungsschule eine

**Allgemeine öffentliche Fortbildungsschule für Mädchen**

errichtet.

Sie umfaßt drei Jahrgänge und beginnt im Schuljahre 1920/21 mit dem ersten Jahrgange.

Es bleibt vorbehalten, für die hiervon noch nicht betroffenen Jahrgänge der Mädchen im fortbildungsschulpflichtigen Alter zum Ausgleich kürzer gehaltene Unterrichtskurse mit Teilnahmezwang einzurichten.

§ 2. Die Fortbildungsschule dauert im Anschluß an 8-jährigen Besuch der Volksschule 3 Jahre.

§ 3. Zum Besuche der Fortbildungsschule sind alle hier wohnhaften Mädchen verpflichtet, die nach Erfüllung ihrer Volksschulpflicht aus öffentlichen oder privaten Schulen entlassen werden und nicht höhere Schulanstalten oder solche Innungs-, Privat- oder Vereinsfortbildungsschulen besuchen, deren Unterricht vom Besuche der öffentlichen Fortbildungsschule nach gesetzlicher Vorschrift befreit.

Im übrigen sind vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule diejenigen Mädchen befreit, die

1. während der Zeit ihrer Fortbildungsschulpflicht eine andere Schule besuchen, sofern diese eine der in der allgemeinen Fortbildungsschule gewährten gleichwertigen Erziehung gewährt;

2. mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet bezw. geistig minderwertig sind.

In Zweifelsfällen entscheidet das Bezirksschulamt

Am Unterricht nehmen nicht mehr teil

1. Ehefrauen,

2. Mädchen, die ihrer Niederkunft entgegensehen.

§ 4. Die nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 Befreiung von der Fortbildungsschule genießenden Mädchen sind gleichwohl berechtigt, an dem Unterricht der allgemeinen Fortbildungsschule teilzunehmen, vorausgesetzt, daß regelmäßiger Besuch stattfindet.

Abgesehen von § 3 Abs. 12 Satz 1 des Uebergangsgesetzes können mit Zustimmung des Schulausschusses und Genehmigung des Bezirksrates auch nicht in Wilsdruff wohnende Mädchen zum Besuche der hiesigen Mädchenfortbildungsschule zugelassen werden. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die betreffenden Mädchen in Wilsdruff in Arbeit stehen.

§ 5. Vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule können zeitweise oder dauernd solche Mädchen ausgeschlossen werden, die wegen ihrer Lebensführung eine Gefährdung ihrer Mitschülerinnen befürchten lassen.

§ 6. Der Unterricht erstreckt sich auf Lebens-, Haushalt- und Staatsbürgerkunde, Deutsch (mit Singen) und Leibesübungen.

Vorbehalten bleibt über den Pflichtunterricht hinaus die Abhaltung besonderer Lehrgänge in Buchführung, kaufmännischem Schriftwechsel, kaufmännischem Rechnen, Warenkunde, Maschinenschreiben, Kurzschreib- und fremden Sprachen.

§ 7. Die Zahl der Pflichtstunden beträgt wöchentlich sechs, die auf nicht mehr als zwei Schultage verteilt werden dürfen. Der Pflichtunterricht mit Ausnahme der Leibesübungen findet nur wochentags in der Zeit von früh 7 bis abends 6 Uhr statt.

§ 8. Die Neuanschulung zur allgemeinen Fortbildungsschule hat alljährlich zu dem vom Schulleiter bekanntzugebenden Zeitpunkte zu erfolgen.

Neu zuziehende fortbildungsschulpflichtige Mädchen sind innerhalb einer Woche vom gesetzlichen Vertreter, Erziehungspflichtige oder Arbeitgeber zur allgemeinen Fortbildungsschule anzumelden.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der allgemeinen Fortbildungsschule sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule ist vom Schulausschusse eine Schulordnung zu erlassen, deren Bestimmungen nicht nur für die Schülerinnen, sondern auch für deren Eltern, Erziehungspflichtigen und Arbeitgeber verbindlich sind.

Eltern und sonstige Erziehungspflichtige haben ihren fortbildungsschulpflichtigen Töchtern und Pflegebefohlenen, Arbeitgeber ihren fortbildungsschulpflichtigen Arbeiterinnen die zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule nötige Zeit einzuräumen, sie auch dazu anzuhalten.

§ 9. Wer den vorstehenden Bestimmungen sowie den Vorschriften der Schulordnung zuwiderhandelt, wird nach § 5 Abs. 4 des Volksschulgesetzes und § 12 und 13 der Ausführungsvorschriften bestraft.

§ 10. Die Ferien der allgemeinen Fortbildungsschule fallen mit denen der Volksschule zusammen. Das Gleiche gilt für den Beginn und den Schluß des Schuljahres.

§ 11. Schulgeld wird für die Schülerinnen aus dem Schulbezirk nicht erhoben. Auswärts wohnende Schülerinnen zahlen ein Schulgeld, das vom Schulausschusse unter Zugrundelegung der tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt wird.

Wilsdruff, am 11. März 1921. 2321

Der Stadtrat. Die Stadtverordneten.

(L. S.) gez. Rängel, (L. S.) gez. Oberlehrer Kantor Dienrich,

Bürgermeister. 1. Vorsteher.

Der Gutsbesitzer.

(L. S.) gez. J. von Schönberg-Rothschönberg.

Zu vorstehendem Ortsgesetz wird hiermit Genehmigung erteilt.

Wilsdruff, am 26. März 1921.

Der Stadtrat. Das Bezirksschulamt.

(L. S.) gez. Rängel, Der Bezirksschulrat.

Bürgermeister. (L. S.) gez. Dr. Barthel,

Schulrat.

### Kleine Zeitung für eilige Leser.

\* Eine Denkschrift der deutschen Regierung verlangt vom Völkerverband erneut die Verhinderung des bevorstehenden Schlichtungsverfahrens im Hinblick auf das weitere Vordringen der alliierten Truppen in Ostdeutschland.

\* Die Reichsbank erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Reingewinn von 33,7 Millionen, aus dem eine Dividende von 8,7 Prozent ausgeschüttet wird.

\* In Berlin erwiderte die Schutzpolizei im Mauerturm der Oranienbrücke ein Paket mit Dynamit, das für einen kommunistischen Anschlag bestimmt war.

\* Der bekannte Berliner Kommunistenführer Eulitz ist bei einem Fluchtversuch im Berliner Polizeipräsidium verhaftet worden.

\* Die Kündigungsbeschränkungen zugunsten der Schwerkräftigen wurden zum 1. April verlängert.

\* In der französischen Kammer entspann sich eine längere Debatte über die eventuelle Mitarbeit Deutschlands am Wiederaufbau der zerstörten Gebiete.

\* Nach verschiedenen Meldungen haben neutrale Regierungen in Wien Vorstellungen erhoben, um eine Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen der Entente und Deutschland herbeizuführen.

\* In Estland haben Truppenzusammenschlüsse stattgefunden, da die Regierung revolutionäre Unruhen befürchtet.

\* Wie aus Brüssel gemeldet wird, beabsichtigt Belgien nach den Vereinigten Staaten die Gattin des Ministerpräsidenten Carton de Wiart als Vorkämpferin zu entsenden.

### Hinter der Maske.

Der Wortlaut der dem Generalsekretariat des Völkerverbandes in Genf überreichten Denkschrift der deutschen Regierung über die Ausdehnung der Besetzung im Westen ist soeben bekannt geworden. Die deutsche Regierung stellt das Vordringen der alliierten Truppen über die erste Besetzungszone Düsseldorf-Nürtinger-Talsburg fest, so daß sich nunmehr auch die Orte Walsum, Ratingen, Belfert und Margloh, sowie die Bahnhöfe Mülheim-Speldorf und Oberhausen-West in der militärischen Gewalt der Alliierten befinden. Allem Anschein nach ist damit der Mut der den Feldzug in friedliches und wechselländes Land verlangenden Franzosen noch nicht zu Ende. Weitere Ausdehnung des bergewaltigen Gebietes scheint beabsichtigt zu sein. Die deutsche Regierung erhebt Protest gegen diese Fortsetzung der Verletzung von Recht und Vertrag. Sie stellt das Verlangen, daß das von ihr bereits beantragte Schlichtungsverfahren gemäß den Artikeln 12 bis 17 der Völkerverbandsakte auf die Maßnahmen der Alliierten ausgedehnt wird.

So sehr dieser öffentliche Appell an das Gewissen der Welt verständlich und berechtigt ist, so wenig ist von ihm zu erwarten. Denn der Völkerverband ist bisher ein äußerlich blutarmes Geschöpf, von dem man kaum voraussetzen kann, ob es jemals so etwas wie Lebensfähigkeit gewinnen wird. Eine feilenhafte Puppe in der Hand der Alliierten, die sie dann und wann aufziehen, um mit einer

genau auf den eigenen nackten Hinterrücken zugeschnittenen Kapuze die Zuschauer zu betäuben und deren Blick abzuwenden von dem Unrecht, das die sogenannten Siegermächte an Deutschland und ganz Europa begehen.

Inzwischen zerbrechen die ansführlichen Organe der Gewaltmächte in Paris und London sich den Kopf, wie sie ihren erhabenen Einfall von der Zollsperrung des bis jetzt unbefestigten Deutschlands so in die Wirklichkeit umsetzen können, um auch einigen Vorteil davon zu haben. Nicht weniger als sechzig Holzbahnhöfe hält man für notwendig. Wenn es nach den Franzosen ginge, würde man den Deutschen auch dafür die Kosten auferlegen. Aber die gerade nicht an Ehrlosigkeit leidenden Engländer können sich der nächsten Erwidigung nicht verschließen, daß die andauernde Anhäufung von Verpflichtungen auf das gebeugte Haupt Deutschlands dessen Zahlungsvermögen in immer weitere Fernen hinausrückt, ganz abgesehen von dem Feilen jeglicher Begründung für diese neuen Ansprüche. Die veranschlagten Kosten sind so groß, daß die zu erwartenden Einnahmen in trübem Mißverhältnis zu ihnen stehen würden. Vorläufig sieht man keinen Ausweg aus diesem Ring der Schwierigkeiten.

Auf moralische Hemmungen ist in den Kreisen um Briand und Lloyd George nicht zu hoffen. Doch es hilft schließlich auch dem entschlossenen Einbrecher nicht, noch so viel Zäune aufzubrechen, wenn dahinter nur steinerne Wände zu finden sind. Können die Verbände-